

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 104 (1978)
Heft: 46

Artikel: Aufschrift oder Schmiererei?
Autor: Gerber, Ernst P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-616779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufschrift oder Schmiererei?

So ganz sicher ist das nicht auszumachen, am ehesten liesse sich sagen: je nachdem. Und ergänzend: je womit, und im weiteren scheint die Aussage eine Rolle zu spielen. Redaktoren, die Texte betiteln oder Bilder betexten, geben dem Leser durch die Jahre hindurch eine Art Qualifikations-Schema.

Ob mit Kreide, ob mit Fettstift oder mit Spraydose hantiert wird, dies gibt zur Frage Aufschrift oder Schmiererei noch keine gültige Antwort. Als Churchill die Schweiz besuchte, man seinem Namen auf der Strasse begegnete, stand in keiner Zeitung, stand in keinem Polizeirapport etwas von Schmiererei, wogegen bei einem «Ami go home» oder «Busipo – nein» die Sache schon anders aussieht. Da gilt es aufzupassen. Das wusste ich bereits in lockigeren Jahren, folglich wählte ich für Strassen- oder Mauerwerke lieber einen Velofahrer als einen Bundesrat, d. h. das «Hopp Kübler» aufs Pflaster zu malen bedeutete ein vernünftiges, stressfreies Gestalten, wählte ich aber beispielsweise ein «Pfui Chaubelt», schien dies wesentlich gravierender zu sein, selbst in blosser Kreideschrift, wobei zu betonen mir ein Anliegen ist, dass es einen Bundesrat obigen Namens nicht gegeben hat.

Es soll einen Spray-Künstler geben, der in Zürich und im Tessin kahle (wie er behauptet) Betonwände spray-zeichnend belebt, was nicht gestattet sei, zudem sieht Zürichs Stadtpräsident in den Sprayereien keine künstlerische Aussage. Somit dürfte es sich hier nach gängigen Wert-

massstäben um Schmiererei handeln, obgleich die «Zeichnungen» nichts Politisches beinhalten. Immerhin, findet sich nicht in Art. 145 Abs. 3 des Strafgesetzbuches die wegweisende Richtlinie? «Wer eine öffentliche Sache auf eine Weise verändert, die im Widerspruch zur allgemein geltenden Auffassung steht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

Nun, die Einreihung einer Bemalung, Beschriftung dürfte auch in Zukunft nicht einfach sein. Während meiner kürzlichen Jura-fahrt habe ich mich denn auch gefragt, wie die Rechtsprechung die auch heute noch wahrzunehmenden «Jura libre» beurteilt, und mir scheint es über längere Zeit gesehen irritierend, ja aus staatsbürgerlicher Sicht pädagogisch sogar fragwürdig, wenn ein städtischer Gassenleut anlässlich eines Festes an Kinder ausgiebig Kreide abgibt und sie ermuntert, das öffentliche Kopfsteinpflaster zu bearbeiten. Zeichner von heute, Schmierer von morgen?



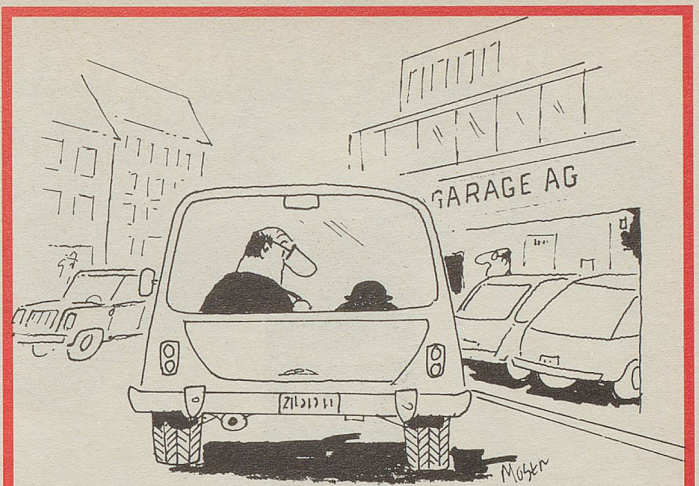
De Chlepflissepp ischt em Äscheremektig (Äschermittwoch) mit em Pricht i d Bude cho, d Grossmuetter sei em gschtobe. Halblut het er no aagkhenkt: «No nöcher a de Faschned zue hets mer denn scho nüd möse stebe.»

Sebedoni

Reklame

bravo Trybol

Trybol verhindert Zahnschäden auf einfache, und doch sehr wirksame Art. Das nützt aber nichts, wenn Sie es nicht anwenden. Sie sollten wirklich den Mund nach jeder Mahlzeit mit Trybol Kräuter-Mundwasser spülen!



Herr Schüüch

entscheidet sich, nach vielen Jahren seine Automarke zu wechseln. Hier sehen wir ihn zusammen mit dem Verkäufer auf einer Probefahrt. Von Herrn Schüüch ist nur der Hut sichtbar: Weil sie an seiner alten Garage vorbeifahren, sah sich Herr Schüüch veranlasst, rasch seinen Schuh zu binden.

Themen der nächsten Nummer

René Gils:
Im Paradies der Spekulanten

Bruno Knobel:
Mangelnder Mut zur Karikatur?

Thaddäus Troll:
Wie man ein böss alt Weib wird, ohne seine Tugendt zu verlieren

René Fehr:
Die langen Schatten von Uganda ...

Nebelspalter

Impressum

Redaktion:
Franz Mächler
9400 Rorschach
Telefon 071/41 43 43



Der Nebelspalter erscheint jeden Dienstag

Unverlangt eingesandte Beiträge werden nur retourniert, wenn Rückporto beiliegt

Der Nachdruck von Texten und Zeichnungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet

Verlag, Druck und Administration:
E. Löpf-Benz AG, Graphische Anstalt
9400 Rorschach, Telefon 071/41 43 41 / 41 43 42

Abonnementspreise Schweiz:

3 Monate Fr. 21.–,

6 Monate Fr. 39.–, 12 Monate Fr. 68.–

Abonnementspreise Europa:

6 Monate Fr. 54.–, 12 Monate Fr. 96.–

Abonnementspreise Uebersee:

6 Monate Fr. 64.–, 12 Monate Fr. 116.–

Einzelnummer Fr. 2.–

Bestehende Abonnemente erneuern sich automatisch, wenn eine Abbestellung nicht erfolgt.

Postcheck St.Gallen 90-326

Abonnements nehmen alle Postbüros, Buchhandlungen und der Verlag in Rorschach entgegen. Telefon 071/41 43 43

Inseraten-Annahme

Inseraten-Regie:
Theo Walser-Heinz, Fachstr. 61, 8942 Oberrieden
Telefon 01/720 15 66

Inseraten-Abteilung:
Hans Schöbi, Signalstrasse 7, 9400 Rorschach
Telefon 071/41 43 44
und sämtliche Annoncen-Expeditionen

Insertionspreise:
Nach Tarif 1978/1

Inseraten-Annahmeschluss
ein- und zweifarbige Inserate:
15 Tage vor Erscheinen

vierfarbige Inserate:
4 Wochen vor Erscheinen

 SCHWEIZER PAPIER